



Investieren in Kroatien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2021



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Kroatien.

Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	5
Termine und Fristen	6
Sonstige Steuern	7
Abgabenordnung	7
Steuerbegünstigungen	7
Unbewegliches Vermögen	7
Sozialversicherung	8
Geschäftsführer	9
Umsatzsteuer	9
Mergers & Acquisitions	13
Doppelbesteuerungsabkommen	17

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	društvo s ograničenom odgovornošću (d.o.o.)	ja / ja	HRK 20.000 (EUR 2.667)	ja
einfache GmbH	jednostavno društvo s ograničenom odgovornošću (j.d.o.o.)	ja / ja	HRK 10 (EUR 1,3)	ja
AG	dioničko društvo (d.d.)	ja / ja	HRK 200.000 (EUR 26.667)	ja
Gen.	zadruga (keine Abkürzung)	ja / ja	nein	mindestens drei Mitglieder
OG	javno trgovačko društvo (j.t.d.)	ja / ja	nein	idR nein
KG	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
eingetragene Zweigniederlassung	podružnica (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	–
steuerliche Betriebsstätte	stalna poslovna jedinica (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	–

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (zwingend für mittlere und große Unternehmen und für Unternehmen, die zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschreiten: 1. Umsatz > HRK 30 Mio. (EUR 4 Mio.); 2. Bilanzsumme > HRK 15 Mio. (EUR 2 Mio.); 3. durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter ≥ 25
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
einfache GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend
Gen.	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	zwingend, wenn zwei der oa. drei Schwellenwerte überschritten werden
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	nein / nein	– / –	–	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs EUR 1 = HRK 7,5 (EUR-Werte gerundet)

Körperschaftsteuer

Steuersatz	18%; 10% für Unternehmen mit Jahresumsatz < HRK 7,5 Mio. (EUR 1 Mio.)
Steuerpflicht	Körperschaften, Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, natürliche Personen und Non-Profit-Organisationen
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr, der Wechsel ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich
Buchführung	doppelte Buchführung
Verlustrücktrag	zeitlich begrenzt (fünf Jahre), kein Verlustrücktrag
verbundene Personen	wenn: ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital des anderen Unternehmens beteiligt ist (Tochtergesellschaft) oder dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital beider Unternehmen beteiligt sind (Schwestergesellschaft) gesetzliche Definition im HGB, Körperschaftsteuergesetz sowie im Allgemeinen Steuergesetz
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
Transferpreise	fremdübliche Gestaltung
Zinsen	Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes abzugsfähig, soweit erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört
Debt / Equity	4:1, für Anteilseigner mit einer Beteiligung von mindestens 25 % und andere verbundene Personen
Abschreibungen	Methode: linear. Steuerliche Abschreibungen müssen gleich den buchhalterischen Abschreibungen sein. Jahresabschreibung mögliche Verdoppelung der Abschreibungssätze
Rückstellungen	für Risiken sowie gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen (Abfertigungen, Gerichtsverfahren usw.)
Kfz-Kosten	Abschreibung fünf Jahre Anschaffungskosten: Angemessenheitsgrenze HRK 400.000 (EUR 53.333) 50 % Kfz-Kosten sind nicht abzugsfähig
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Steuerpflichtige deren Vorjahresumsätze HRK 7,5 Mio. (EUR 1 Mio.) nicht übersteigen, dürfen die Steuerbemessungsgrundlage mit Hilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln
nicht abzugsfähige Ausgaben	nicht betrieblich veranlasste Ausgaben; nicht erlaubte Zuwendungen, Spenden etc.
Quellensteuer	generell 15 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

Zinsen und Lizenzen	15 % (DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen) keine Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen, die an EU-Muttergesellschaften ausbezahlt werden, wenn: ▪ Unmittelbare Beteiligung von mindestens 25 % für zumindest zwei Jahre
Dividenden	10 % auf Dividenden und Gewinnanteile, die an ausländische juristische Personen ausbezahlt werden (DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen) keine Quellensteuer auf Dividenden, die an EU-Muttergesellschaften ausbezahlt werden wenn: ▪ Mindestbeteiligung 10 % für mindestens zwei Jahre
20 % obligatorische Quellensteuer wenn Zahlungen für bestimmte Leistungen und sonstige Vergütungen (Zinsen, Dividenden, etc.) an Unternehmen erfolgen, die ihren Sitz in den steuerlichen Oasen oder Finanzzentren haben. Ausgenommen davon sind EU-Länder und Länder, mit denen ein DBA besteht (die Finanzbehörden führt eine Liste solcher Jurisdiktionen)	
Steuersicherung	neben der Quellensteuer gibt es keine andere Art der Steuersicherung
Nationale Schachtelbefreiung	keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung Dividendenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerfrei
Internationale Schachtelbefreiung	keine Behaltefrist / keine Mindestbeteiligung Dividendenerträge sind steuerfrei Veräußerungsgewinne sind steuerbar (DBA kann Steuerfreiheit vorsehen)
Firmenwert – Abschreibung	nach kroatischem Rechnungslegungsgesetz
Unternehmensgruppenbesteuerung / Organschaft	nicht vorgesehen

Einkommensteuer

Jährlicher Steuersatz	HRK	HRK
	0 – 360.000	über 360.001
	20 %	30 %
steuerfreier Betrag	▪ 100% für Personen im Alter von bis zu 25 Jahren ▪ 50% für Personen im Alter von 26 bis 30 Jahren monatlicher Grundfreibetrag HRK 4.000 (EUR 533) Bei Steuerpflichtigen, die jünger als 25 Jahre sind, wird 100% der Einkommensteuer rückerstattet. Bei Steuerpflichtigen im Alter von 26 bis 30 Jahren wird 50% der Einkommensteuer rückerstattet.	
Steuerpflicht	unbeschränkte Steuerpflicht mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein)	
Steuerperiode	Kalenderjahr	
Einkunftsarten	Einkünfte aus 1. selbständiger Arbeit 2. nichtselbständiger Arbeit 3. Kapitalvermögen	

Einkommensteuer

	4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken 5. sonstige Quellen einschließlich nicht deklariertem Einkommen
Buchführung	doppelte Buchführung Kleinunternehmer und Freiberufler: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) möglich
Verlustausgleich	nicht möglich
Verlustvortrag	zeitlich begrenzt (fünf Jahre)
Betriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
Werbungskosten	Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen
Pauschalierung	bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb können die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz errechnet werden
Kfz	wie bei Körperschaftsteuer
Quellensteuer	generell 10 %, ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen
Zinsen	10 %
Lizenzen	20 %
Dividenden	10 %
Kapitaleinkünfte	10 %

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	
Körperschaftsteuer	Abgabe bis 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres; in besonderen Fällen Abgabe innerhalb von 30 bzw. 8 Tagen nach Beendigung der Geschäftstätigkeit
Einkommensteuer	Abgabe bis 28.02. des Folgejahres
Umsatzsteuer-voranmeldungen	bis zu einem Umsatz von HRK 800.000 (EUR 106.667) quartalsweise abzugeben; ansonsten monatlich erforderlich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und für ausländische Unternehmer. bis zum 20. des darauffolgenden Monats, ausnahmsweise bis Ende des Monats bei speziellen Verfahren
Elektronische Einreichung der Steuererklärungen	Folgende Steuerpflichtige sind zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen verpflichtet: - Alle Umsatzsteuerpflichtigen - Mittelgroße und große Steuerpflichtige, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind (Bilanzsumme über HRK 30 Mio. (EUR 4 Mio.), Umsätze über HRK 60 Mio. (EUR 8 Mio.), durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter mehr als 50); wenn zwei der drei Kriterien erfüllt sind

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	keine
Vermögenssteuer	keine
Gebühren und Verkehrsteuern	keine
Grunderwerbsteuer	siehe unbewegliches Vermögen

Abgabenordnung

Ruling	nur für künftige Transaktionen
Verspätungsfolgen	Anspruchsverzinsung für Nachzahlungen 7,75 %
Finanzstrafrecht	Strafe für vorsätzliche und fahrlässige Abgabenhinterziehung: bis HRK 500.000 (EUR 66.667)
Durchgriffshaftung	Persönliche Haftung der Gesellschafter, der Geschäftsführer und nahestehender Personen bei Missbrauch ihrer Befugnisse während ihrer Tätigkeit.

Steuerbegünstigungen

Absetzbeträge - jährlich	
Alleinverdiener	HRK 48.000 (EUR 6.400)
Kinderabsetzbetrag	HRK 21.000 (EUR 2.800) bei einem Kind HRK 30.000 (EUR 4.000) bei zwei Kindern HRK 42.000 (EUR 5.600) ab drei Kindern
Förderungen	staatliche Förderung beim Bausparen und bei der Rentenvorsorge

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen	linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Steuerliche Abschreibungen müssen den buchhalterischen Abschreibungen gleich sein.
Abschreibungsgruppen	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Gebäude	5 % kürzere/längere Nutzungsdauer möglich
Abschreibungsbasis	Anschaffungskosten
Sonderabschreibungen	mögliche Verdoppelung der Abschreibungssätze
Zuschreibung	keine

Unbewegliches Vermögen

Grunderwerbsteuer		
	Steuergegenstand	Rechtsvorgänge, die Anspruch auf Übereignung oder Verwertung einer inländischen Immobilie vermitteln
	Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der Gegenleistung (unter bestimmten Voraussetzungen der Wert der Immobilie, der unter Umständen seitens der Finanzbehörden festgelegt wird).
	Steuersatz	3% Grunderwerbsteuer (mögliche Ausnahmen) Umsatzsteuer in der Höhe von 25%, wenn die Immobilie (Gebäude und zugehöriges Immobilien, und/oder Bauland) innerhalb von zwei Jahren ab Kauf oder Bau nicht benutzt wird und nicht zur Steuerfreiheit optiert wurde
Immobiliensteuer (Grundsteuer)		
	Steuergegenstand	inländische Ferienhäuser
	Bemessungsgrundlage	Einheitswert = 1 m²
	Steuerbetrag	hängt von regionalen Behörden ab (Durchschnitt HRK 15 (EUR 2) pro m²)
Immobilienfonds		
	Eigentümer des Fondsvermögens	Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger
	Bewertung	vor dem Kauf durch einen Sachverständigen
	Investitionen	mindestens 50 % des Netto-Fondsvermögenswertes sind in die Immobilien in Kroatien anzulegen
	Risikostreuung	Wert pro Immobilie kleiner als 20 % des gesamten Fondsvermögens
	Steuerpflicht	Immobilienfonds Management Gesellschaft (18 % oder 10 %; siehe Körperschaftsteuer)

Sozialversicherung

Sozialversicherung	gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen
Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen	die Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen sind je nach Art der Erwerbstätigkeit unterschiedlich hoch. Jährliche Höchstbeitragsgrundlagen: maximal HRK 661.032 (EUR 88.137) in 2021
selbständig tätige Personen	hängt von der zugeordneten Kategorie ab
Pensionsversicherung	erste Stufe = 15 % Mindestbeitragsgrundlage HRK 3.488,78 (EUR 465) pro Monat zu zahlen zweite Stufe = 5 %
Krankenversicherung	16,5 %

unselbständig tätige Personen		
	Krankenversicherung	16,5 %
	Pensionsversicherung	erste Stufe = 15 % (Dienstnehmer) Mindestbeitragsgrundlage HRK 55.086 (EUR 7.344) pro Monat zu zahlen zweite Stufe = 5 % (Dienstnehmer)
Förderung		Förderungen für junge Dienstnehmer und Behinderte

Geschäftsführer

Zivilrecht	Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag etc.
Sozialversicherung	Ja, Mindestbeitragsgrundlage HRK 5.967,65 (EUR 796)
Einkommensteuer	Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten (hängt auch vom Doppelbesteuerungsabkommen ab)
Umsatzsteuer	Nur bei Werkvertrag
Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung	Erforderlich für bestimmte EU-Länder, sowie Drittländer. Beschäftigungs- und Aufenthaltsbewilligung bei längerem Aufenthalt in Kroatien (länger als 90 Tage) notwendig. Zugangserleichterungen für sog. Schlüsselarbeitskräfte
Arbeitsbestätigung	Arbeitsbestätigung für Zeiträume bis zu 90 Tage (Schlüsselarbeitskräfte)
Haftung	bei mangelnder Sorgfalt

Umsatzsteuer

Steuersätze		Normalsteuersatz: 25 % Ermäßigter Steuersatz: 13 %, für ▪ touristische Dienstleistungen ▪ Zeitschriften ▪ Speiseöle- und fette, Kindernahrung, Zucker, Wasser (außer abgefülltes Wasser) ▪ Obst und Gemüse ▪ lebende Tiere etc. ▪ Zubereitung und Ausgabe von Speisen innerhalb und außerhalb eines Restaurants ▪ Dienstleistungen und damit verbundene Urheberrechte von Schriftstellern, Komponisten und Künstlern sowie Inhabern von Tonträgerrechten Ermäßigter Steuersatz: 5 %, zB für: ▪ Tageszeitungen ▪ Bücher, wissenschaftliche Publikationen ▪ bestimmte Medikamente ▪ Brot, Milch, einige andere Produkte
Lieferungen		steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke
	Ort der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

Umsatzsteuer

		im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung) Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-UST, im Einfuhrland Besonderheiten bei Reihens- und Dreiecksgeschäften ▪ Versandhandel: Die derzeit geltende Schwellenschwelle wird durch einen jährlichen Schwellenwert iHv HRK 77.000 (EUR 10.250) ersetzt. Ist der Schwellenwert erreicht wird, erfolgt die Besteuerung in jenem Mitgliedstaat, wo der nicht steuerpflichtige Empfänger ansässig ist. ▪ Sonderregelungen bei der Besteuerung gelten innerhalb der EU für den Versandhandel, für Lieferungen über elektronische Schnittstellen und für Dienstleistungen, die von Unternehmen erbracht werden, die zwar in der EU, nicht jedoch im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers ansässig sind. ▪ Wenn der Versandhandel über eine elektronische Schnittstelle erfolgt und die aus einem Drittland importierten Waren je Sendung höchstens einen Sachwert von HRK 1.135 (EUR 150) aufweisen oder der Versandhandel innerhalb der EU von Unternehmen aus dem Drittland erfolgt, wird der Betreiber der elektronischen Schnittstelle zum Steuerschuldner.						
sonstige Leistungen		steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke						
	Ort bei sonstigen Leistungen	Unterscheidung, ob Leistungen ▪ an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder ▪ an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) Als Unternehmer gelten: ▪ Unternehmer, die nicht steuerbare Umsätze iSd. Art. 4 (1) ausführen, in Bezug auf alle an sie erbrachten Leistungen ▪ juristische Personen mit UID-Nr.						
	▪ Grundregel	<table><tr><td>B2B</td><td>B2C</td></tr><tr><td>Empfängerort</td><td>Unternehmerort</td></tr><tr><td>(Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)</td><td>(Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)</td></tr></table>	B2B	B2C	Empfängerort	Unternehmerort	(Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	(Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
	B2B	B2C						
	Empfängerort	Unternehmerort						
	(Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	(Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)						
▪ Sonderfälle	<table><tr><td>B2B</td><td>B2C</td></tr><tr><td>Vermittlungsleistungen</td><td>Grundregel</td></tr><tr><td>Grundstücksleistungen</td><td>Grundstücksort</td></tr></table>	B2B	B2C	Vermittlungsleistungen	Grundregel	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	
B2B	B2C							
Vermittlungsleistungen	Grundregel							
Grundstücksleistungen	Grundstücksort							
Vermittlungsleistungen	Grundregel	Leistungsort der Hauptleistung						
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort						

	Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden Leistungen für Veran-staltungen wie Messen und Ausstellungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
	Güterbeförderung	Grundregel	Wo die Beförderung bewirkt wird oder Abgangsort (bei inner-gemeinschaftlichen Güterbeförderungen)
	Nebenleistungen zur Beförderung	Grundregel	Tätigkeitsort
	Begutachtung von und Arbeiten an beweg-lichen körperlichen Gegenständen	Grundregel	Tätigkeitsort
	„Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	Grundregel	Empfängerort
	Restaurant- und Verpfle-gungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage (bei Schiffen: 90 Tage)	Ort der Zurverfügung-stellung	Ort der Zurverfügung-stellung
	Vermietung von Beför-derungsmittel länger als 30 Tage (bei Schiffen: 90 Tage)	Grundregel	Empfängerort
	Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen	Grundregel	Empfängerort
	Elektronisch erbrachte Leistungen vom Drittland	Grundregel	Empfängerort
	Mini-One-Stop-Shop (MOSS)	Das aktuell gültige MOSS-System wird mit 1.1.2021 erweitert. Die Regelung kann nun für jede Erbringung von Leistungen an Nichtunternehmer angewandt werden sofern entsprechende Kriterien erfüllt sind. Zusätzlich ist MOSS bei innergemein-schaftlichen Lieferungen an Nichtunternehmer, Lieferungen unterstützt durch elektronische Plattformen und Importen mit einem Sachwert von bis zu HRK 1.135 (EUR 150) anwendbar.	
	Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“	bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen	
	Reverse Charge für innerstaatliche Lieferungen	▪ Für alle Lieferungen und sonstige Leistungen die von nicht ansässigen Steuerpflichtigen an lokale Steuerpflichtige erbracht werden (es sei denn, ein nicht ansässiger Steuerpflichtige ist in Kroatien umsatzsteuerpflichtig) ▪ Für Baulieferungen und Leistungen die von lokalen Steuerpflichtigen an lokale Steuerpflich-tige erbracht werden ▪ Für Verkauf von Immobilien (Bauland und Gebäude mit zugehörigem Land) die der Umsatzsteuer unterliegen (Option)	

Umsatzsteuer

	Folgen	Rechnung ohne USt Umsatzsteuer schuldet der Empfänger
	Steuerbefreiung	Unterscheidung ist wichtig für den Vorsteuerabzug
	echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	▪ Ausfuhrlieferungen ▪ Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ Vermittlung der oben angeführten Umsätze
	unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	▪ Gewährung und Verwaltung von Krediten, Tätigkeiten von Versicherungen ▪ Postdienstleistungen ▪ Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten ▪ Umsätze von Ärzten, Dentisten, Hebammen ua. ▪ Umsätze von Kleinunternehmern (Gesamtnettoumsatz unter HRK 300.000 (EUR 40.000))
	Immobilien	
	Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerpflichtig. Ausnahme: Vermietung für Wohnzwecke ist steuerfrei
	Verkauf	grundsätzlich: Gebäude unterliegen 25 % Umsatzsteuer. Verkauf von Immobilien (Gebäude und zugehöriges Land), wenn es innerhalb von zwei Jahren ab Kauf oder Bau nicht benutzt wird und nicht zur Steuerfreiheit optiert wurde
	Leasing	
	Finanzierungsleasing	Lieferung
	Operating Leasing	Sonstige Leistung
	Vorsteuerrückstattung für kroatische Unternehmer innerhalb der EU	Via elektronisches Erstattungssystem
	Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben
	Registrierung	erforderlich, wenn Leistungsort in Kroatien liegt und das Reverse-Charge-System nicht anwendbar ist
	Vorsteuererstattung für EU-Unternehmer	Via elektronisches Erstattungssystem, einzureichen bis 30. September des Folgejahres
	Vorsteuerrückstattung für ausländische Unternehmer	wenn keine Umsätze in Kroatien getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückstattung beim lokalen Finanzamt des ausländischen Unternehmers zu beantragen Originalrechnungen, umsatzsteuerliche Ansässigkeitsbestätigung Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: HRK 400 (EUR 53,33)

Mergers & Acquisitions

	Finanzierung	
	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	im allgemeinen nur für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt
	Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.
	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilserwerb sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Darlehen für Geschäftszwecke, d.h. zur Einkommenserzielung verwendet wird.
	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Für Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten müssen Unterkapitalisierungsbestimmungen und steuerliche Zinssatzobergrenzen wie folgt beachtet werden: Zinsen für nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber einem ausländischen Anteilseigner, der einen Anteil von 25 % oder mehr am Gesellschaftskapital oder den Stimmrechten hält, sind insoweit steuerlich nicht abzugsfähig, als das Darlehen zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Steuerperiode das Vierfache des vom Anteilseigner gehaltenen Anteils am Kapital des Darlehensnehmers übersteigt. Das gilt auch für alle verbundenen Personen. Die steuerlich zulässige Obergrenze für Zinsen, die an ein ausländisches verbundenes Unternehmen gezahlt werden, ist 3,00 % pa. Weiters sind Zinsen und ähnliche Kosten, die sich auf im Ausland bezogene Kredite beziehen, bis zu EUR 3.000.000 oder 30% des EBITDA steuerlich absetzbar – je nachdem, welcher Wert höher ist. Diese Regelung gilt nicht für Finanzinstitute und autonome Steuerzahler.
	Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Zinsaufwendungen sind steuerlich abzugsfähig, wenn das Darlehen für Geschäftszwecke, dh. zur Einkommenserzielung verwendet wird.
	Abfindungsmöglichkeiten	
	Abfindung von Minderheitsgesellschaftern	Auf Verlangen eines Gesellschafters, der mindestens 95 % des Gesellschaftskapitals hält, ist die Generalversammlung berechtigt, die Übertragungen der Anteile von Minderheitsgesellschaftern unter der Auflage, den Minderheitsgesellschaftern eine Abfindung zu zahlen, vorzunehmen (gilt nur für Aktiengesellschaften). Der Hauptgesellschafter setzt den Abfindungsbetrag fest. Die Angemessenheit prüft ein vom Gericht bestellter Prüfer.
	Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	
	Aktienverkauf (AG)	Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.

Mergers & Acquisitions

Anteilsverkauf (GmbH)	Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Es gibt keine spezielle Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Wenn der Verkäufer kein kroatisches Steuersubjekt ist, ergeben sich in Kroatien keine Steuerfolgen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.
Internationale Schachtelbegünstigung	Es gibt in Kroatien keine zusätzliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Veräußerungsgewinne, die von einer Körperschaftsteuerpflichtigen kroatischen Gesellschaft erzielt werden, werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und mit 18 % oder 10 % versteuert.
Verkauf von Unternehmen als Ganzes bzw. von Teilbetrieben	
Definition	Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten (auch von Teilbetrieben) ist möglich. Es ist wichtig, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Forderungen, Ansprüche und Verbindlichkeiten iZm. einer bestimmten Geschäftstätigkeit in die zu übertragende wirtschaftliche Einheit eingeschlossen sind. Verkauf von Gesellschaftsanteilen: Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen in einem „share deal“ ist möglich.
Handels- und steuerrechtliche Behandlung	Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Die buchhalterische Behandlung der wirtschaftlichen Einheit wird in IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse festgehalten. Zum Zeitpunkt des Verkaufs sind alle festgestellten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Fair Value zu bewerten. In den HSFI* sind die wirtschaftliche Einheit und Unternehmenszusammenschlüsse nicht eindeutig definiert, allerdings ist anzunehmen, dass deren Behandlung dieselbe ist. Die Übertragung der wirtschaftlichen Einheit erfolgt umsatzsteuerfrei, sofern die Einheit als Ganzes übertragen wird und der Käufer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Verkauf von Gesellschaftsanteilen: Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen wird abhängig vom Eigentumsanteil auf ähnliche Weise durch IFRS oder HSFI bewertet. Der Verkauf von Gesellschaftsanteilen ist umsatzsteuerfrei.

* Gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes ist die Anwendung der Kroatischen Rechnungslegungsstandards („HSFI“) für alle Unternehmen verpflichtend, ausgenommen Großunternehmen und jene, deren Aktien oder Schuldverschreibungen an der Börse notiert sind oder deren Börsennotierung vorbereitet wird (sie müssen dann die International Financial Reporting Standards (IFRS) anwenden).

Firmenwert	Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der Firmenwert (Kaufpreis korrigiert um Verkehrswerte der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden) wird anfänglich zu Anschaffungskosten bewertet. Verkauf von Gesellschaftsanteilen: n / a
Abschreibung des Firmenwertes	Verkauf von wirtschaftlichen Einheiten: Der durch Unternehmenszusammenschlüsse entstandene Firmenwert darf gemäß IFRS 3 nicht abgeschrieben werden. Stattdessen hat der Erwerber ihn gemäß IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten einmal jährlich auf Wertminderung zu prüfen. Die Wertminderung des Firmenwertes ist steuerlich nicht abzugsfähig. Gemäß HSFI sollte der Firmenwert über die erwartete Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden. Bei der Körperschaftsteuer ist die Abschreibung des Firmenwertes steuerlich nicht abzugsfähig. Verkauf von Gesellschaftsanteilen: n / a
Verschmelzungen	
Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung zur Aufnahme, zur Neugründung, Rechtsformwechsel
Ausschluss bei der Bewertung zum Fair Value	Generell möglich
Bewertung	Berichtigungen des Fair Values sind in Übereinstimmung mit den IFRS vorzunehmen. Latente Steuern sind gemäß den IAS 12 zu erfassen, auch für Erfordernisse der HSFI.
Abschreibung des Firmenwertes	Wenn ein Unternehmenszusammenschluss der IFRS unterliegt, ist der durch den Unternehmenszusammenschluss entstandene Firmenwert auf Wertminderung zu prüfen. Die Wertminderung des Firmenwertes ist steuerlich abzugsfähig. Wenn ein Unternehmenszusammenschluss der HSFI unterliegt, sollte der Firmenwert über die erwartete Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Abschreibung oder Abwertung des Firmenwertes, der durch die Unternehmenszusammenschlüsse entstanden ist, ist steuerlich nicht abzugsfähig.
Steuerrechtliche Behandlung der Berichtigungen des Fair Values	Die Berichtigung des Fair Values ist grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Die Neubewertungsrücklage wirkt sich nicht auf die Steuerbemessungsgrundlage aus, wenn sie unter Eigenkapital erfasst wurde. In diesem Fall ist die Neubewertungsrücklage im Zeitpunkt der Realisierung steuerpflichtig. Wenn die Neubewertungsrücklage jedoch als Ertrag erfasst wird, ist sie in der Entstehungsperiode steuerpflichtig.

Mergers & Acquisitions

Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital		
	Sacheinlagen	Sacheinlagen sind zulässig. Die eingebrachten Vermögensgegenstände werden zum Marktwert gemäß einem Sachverständigengutachten oder zum Buchwert in den Geschäftsbüchern des Investors erfasst (jedoch nicht höher als der Marktwert).
	Steuerliche Behandlung	Der aus der Erhöhung des Fair Values entstandene Gewinn der Gesellschaft, in die die Vermögensgegenstände eingebracht werden, wird versteuert, wenn die Sacheinlagen zum Marktwert erfasst werden. Die Sacheinlagen, ausgenommen wirtschaftliche Einheiten und Gesellschaftsanteile, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	01.01.1998	ja	10	10	10
Armenien	01.01.2011	ja	0/10	10	5
Aserbaidshan	01.01.2014	nein	5/10	10	10
Belgien	01.01.2005	nein	5/15	10	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2006	ja	5/10	10	10
Bulgarien	01.01.1999	nein	5	5	0
Chile	01.01.2005	ja	5/15	5/15	5/10
China	01.01.2002	ja	5	10	10
Dänemark	01.10.2010	ja	5/10	5	10
Deutschland	01.01.2007	ja - tw	5/15	0	0
Estland	01.01.2005	nein	5/15	10	10
Finnland	08.10.1991	nein	5/15	0	10
Frankreich	01.01.2006	ja - tw	0/15	0	0
Georgien	01.01.2014	ja	5	5	5
Griechenland	01.01.1999	nein	5/10	10	10
Großbritannien	01.01.2016	ja - tw	5/10/15	5	5
Indonesien	01.01.2013	nein	10	10	10
Indien	01.01.2016	ja - tw	5/10	10	10
Iran	01.01.2009	ja	5/10	5	5
Irland	01.01.2004	ja	5/10	0	10
Island	01.01.2012	ja	5/10	10	10
Israel	01.01.2007	ja	5/10/15	5/10	5
Italien	01.01.2010	nein	15	10	5
Japan	05.09.2019	ja	5/10	5	5
Jordanien	01.01.2007	ja	5/10	10	10
Kanada	01.01.2000	ja	5/15	10	10
Kasachstan	22.02.2019	ja	5/10	10	10
Katar	01.01.2010	nein	0	0	10
Korea	01.01.2007	nein	5/10	5	0
Kosovo	01.01.2018	ja	5/10	5	5
Kuwait	01.01.2004	nein	0	0	10
Lettland	01.01.2002	nein	5/10	10	10
Litauen	01.01.2002	nein	5/15	10	10
Luxemburg	01.01.2017	ja	5/15	10	5
Malaysia	01.01.2005	nein	5/10	10	10
Malta	01.01.2000	ja	5	0	0
Marokko	25.12.2012	ja	8/10	10	10
Mauritius	01.01.2004	nein	0	0	0
Mazedonien	01.01.1997	ja	5/15	10	10
Moldawien	01.01.2007	ja	5/10	5	10
Montenegro	01.01.2005	ja	5/10	10	10

Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Niederlande	01.01.2002	nein	0/15	0	0
Norwegen	08.10.1991	ja - tw	15	0	10
Oman	01.01.2012	nein	0	5	10
Österreich	01.01.2002	nein	0/15	5	0
Polen	01.01.1997	ja	5/15	10	10
Portugal	01.01.2016	ja - tw	5/10	10	10
Rumänien	01.01.1997	ja	5	10	10
Russland	01.01.1998	ja	5/10	10	10
San Marino	01.01.2006	nein	5/10	10	5
Schweden	08.10.1991	nein	5/15	0	0
Schweiz	01.01.2000	ja	5/15	5	0
Serbien	01.01.2005	ja	5/10	10	10
Slowakei	01.01.1997	nein	5/10	10	10
Slowenien	01.01.2006	nein	5	5	5
Spanien	01.01.2007	ja - tw	0/15	8	8
Südafrika	01.01.1998	nein	5/10	0	5
Syrien	01.01.2010	nein	5/10	10	12
Tschechien	01.01.2000	nein	5	0	10
Türkei	01.01.2001	nein	10	10	10
Türkmenistan	01.01.2016	ja - tw	10	10	10
Ukraine	01.01.2000	ja	5/10	10	10
Ungarn	01.01.1999	nein	5/10	0	0
VAE	01.01.2019	nein	5	5	5
Vietnam	23.05.2019	ja	10	10	10
Weißrussland	01.01.2005	nein	5/15	10	10

Covid-19-Hilfsmaßnahmen

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen der Regierung im Zusammenhang mit Covid-19 finden Sie auf unserer Website unter: www.tpa-group.com/de/covid19

TPA Gruppe

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hochwertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben:
Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2021, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:
www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater